

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 8. September 2020
Mardi, 8 septembre 2020

08.15 h

18.071

Terrorismus und organisierte Kriminalität. Übereinkommen des Europarates Terrorisme et crime organisé. Convention du Conseil de l'Europe

Différences – Divergences

Ständerat/Conseil des Etats 09.12.19 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.20 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 16.06.20 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.09.20 (Différences – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 22.09.20 (Différences – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 23.09.20 (Différences – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 25.09.20 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 25.09.20 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität

Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de la Convention du Conseil de l'Europe pour la prévention du terrorisme et de son Protocole additionnel et concernant le renforcement des normes pénales contre le terrorisme et le crime organisé

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse Abrogation et modification d'autres actes

Ziff. II Ziff. 2 Art. 260ter Abs. 1 Bst. c

Antrag der Mehrheit
Streichen

Antrag der Minderheit

(Juillard, Gmür-Schönenberger, Häberli-Koller, Zopfi)
c. Nicht unter Absatz 1 Buchstabe b fallen die Aktivitäten von humanitären Organisationen, die im Einklang mit dem auf bewaffnete Konflikte anwendbaren Völkerrecht erfolgen und im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 festgehalten sind.

Ch. II ch. 2 art. 260ter al. 1 let. c

Proposition de la majorité
Biffer

Proposition de la minorité

(Juillard, Gmür-Schönenberger, Häberli-Koller, Zopfi)
c. Sont exclues de l'alinéa 1 lettre b les activités des organisations humanitaires menées conformément aux règles du droit international applicable et définies dans l'article 3 commun aux Conventions de Genève du 12 août 1949.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Ich begrüße Frau Bundesrätin Keller-Sutter und wünsche ihr einen erfolgreichen Vormittag. Zudem habe ich noch Geburtstagswünsche zu überbringen. Herr Jakob Stark feiert heute seinen Geburtstag. Wir gratulieren ihm. *(Beifall)*

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Die beiden Geschäfte, die wir heute als Erstes behandeln, bilden das Paket zur Terrorismusbekämpfung. Das erste Geschäft, das wir jetzt behandeln, betrifft das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität und insbesondere dessen Umsetzung in das nationale Recht. Dies erfolgt insbesondere über das Strafrecht, deckt also gewissermassen den repressiven Teil ab, während die nächste Vorlage den polizeilichen, also mehr den präventiven Teil abdeckt. Obwohl es sich also hier beim ersten Geschäft um das Strafrecht, also den repressiven Teil, handelt, soll dieser natürlich auch präventive Effekte haben respektive präventiv zur Bekämpfung von Terrorismus wirken.

Wir sind jetzt im zweiten Durchgang, also in der Differenzbereinigung. Wo stehen wir hier? Nach dem ersten Durchgang sind die meisten Punkte unbestritten. Wir haben im Wesentlichen noch zwei Differenzen. Die eine betrifft den Tatbestand der organisierten Kriminalität in Artikel 260ter. Dann gibt es eine Differenz beim Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, wo es auch in der Kommission noch Diskussionen gegeben hat.

Die erste Minderheit betrifft Artikel 260ter Absatz 1 Litera c, den Tatbestand der organisierten Kriminalität. Der Tatbestand ist nicht neu, er bestand schon. Er wird aber ausgebaut. Das ist nach dem ersten Durchgang auch unbestritten. Auf der einen Seite wird das Instrumentarium zur Bekämpfung organisierter Kriminalität etwas verschärft. Der Tatbestand wird präzisiert und auch der aktuellen Rechtsprechung angepasst. Da gibt es an und für sich keine Differenzen mehr. Auch ein weiterer Punkt, nämlich die explizite Erwähnung terroristischer Organisationen als Teil der kriminellen Organisationen, ist unbestritten, wie auch die teilweise Erhöhung des Strafrahmens.

Eine Frage, die materiell eigentlich unbestritten ist, da es mehr um eine technische Frage geht, ist die Differenz, die jetzt noch in Absatz 1 Litera c vorliegt. Der Nationalrat war der Ansicht, es sei zweckmässig, die Dienstleistungen, die Tätigkeit humanitärer Organisationen explizit von der Strafbarkeit auszunehmen. Dem Nationalrat ging es also darum, klar festzuhalten, dass humanitäre Dienstleistungen humanitärer Organisationen, die diese auch in Konfliktgebieten ausüben, nicht als Unterstützung krimineller Organisationen zu verstehen sind. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Ihre Kommission ist zusammen mit dem Bundesrat der Ansicht, es sei nicht notwendig, das explizit festzuhalten, denn aus dem Tatbestand ergebe sich klar, dass die Unterstützung einer kriminellen Organisation nur dann erfolgt, wenn sie in ihrer Tätigkeit, sprich in ihrer kriminellen Tätigkeit, unterstützt wird. Eine humanitäre Unterstützung fällt nicht darunter. Es hat auch bisher in der Anwendung des Tatbestandes diesbezüglich keine Probleme gegeben.

Jetzt könnte man natürlich sagen: "Nützt es nichts, so schadet es nichts", und man könne das ja explizit festhalten. Da ist allerdings die Mehrheit mit dem Bundesrat der Meinung, dass unter Umständen wieder die Gefahr einer Lücke entstehen könnte, wenn wir das explizit so festschreiben, also quasi eine pauschale Ausnahme humanitärer Organisationen von der Strafbarkeit vorsehen. Es wäre dann auch möglich, dass kriminelle Organisationen sich unter dem Deckmantel humanitärer Aktivitäten verstecken. Deshalb sind wir der Meinung: Das Ziel, humanitäre Organisationen, insbesondere das Rote Kreuz, von der Strafbarkeit auszunehmen, ist das Gleiche. Der Weg über einen Verzicht auf eine explizite Erwähnung humanitärer Organisationen in Absatz 1 Litera c erscheint uns aber zweckmässiger.

Wie ist die Abstimmung in der Kommission gelaufen? Es gab zwei Varianten, die nationalrätliche Variante und die Variante von Herrn Juillard, der gewissermassen eine eigene Umformulierung vorgenommen hat. Er hat den Gedanken des Na-

tionalrates aufgenommen, ihn aber neu formuliert. Die beiden Konzepte wurden gegeneinander ausgemehrt, wobei die Variante des Nationalrates mit 9 zu 3 Stimmen obsiegte. Die Mehrheit hat dann allerdings ihrer bisherigen Variante, also dem Verzicht auf Absatz 1 Litera c, gegenüber dem nationalrätlichen Konzept den Vorzug gegeben. Der Entscheid fiel mit 8 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen. Heute stehen sich die Minderheit Juillard und die Mehrheit gegenüber. In der Kommission standen diese Varianten gar nicht gegeneinander zur Abstimmung. Das ist die eine Differenz, die noch bleibt.

Juillard Charles (M-CEB, JU): En vue de la mise en oeuvre de la Convention du Conseil de l'Europe pour la prévention du terrorisme et de son Protocole additionnel, il s'agit donc pour la Suisse d'adapter sa législation pénale contre le terrorisme. Comme l'a rappelé le rapporteur, l'article 260ter du code pénal suisse prévoit notamment une peine privative de liberté pour quiconque aurait soutenu une organisation criminelle ou terroriste.

A l'instar du Conseil fédéral et de la majorité de la commission de notre conseil, la minorité reconnaît la nécessité de mener une lutte coordonnée contre toutes les formes de terrorisme et le besoin pour la Suisse de renforcer son cadre juridique. La minorité estime cependant nécessaire de préciser son champ d'application. C'est ce que nous vous proposons à l'article 260ter alinéa 1 lettre c: "Sont exclues de l'alinéa 1 lettre b les activités des organisations humanitaires menées conformément aux règles du droit international applicable et définies dans l'article 3 commun aux Conventions de Genève du 12 août 1949."

La lettre c permet de protéger les collaborateurs d'organisations humanitaires qui interagissent avec des groupes armés figurant sur des listes de terroristes dans le cadre de leurs activités humanitaires essentielles, et non dans le cadre de n'importe quelle activité, afin de répondre aux besoins des populations civiles. La minorité pense par exemple au déminage, à l'assistance médicale aux blessés, à la formation en droit international humanitaire, à la visite et à l'assistance aux détenus.

Ma proposition de minorité est nécessaire pour signifier sans équivoque que les organisations humanitaires ne sont pas concernées par les dispositions de l'article 260ter. Certes, il semble qu'il n'y ait jamais eu de condamnation en Suisse de personnel des organisations humanitaires pour le seul fait de venir en aide humanitaire à des organisations qualifiées de terroristes. Mais de nombreux exemples montrent que l'incertitude juridique et le manque de prévisibilité entravent les activités humanitaires. D'autres pays, tels que l'Australie ou la Grande-Bretagne, disposent d'exemption dans leur législation sur la base de la définition du droit international humanitaire. Les acteurs ne peuvent se définir eux-mêmes comme organisme humanitaire impartial; cette définition est régie par le droit international humanitaire. Et toutes ces organisations disposent de systèmes de contrôle interne pour prévenir les abus. Le Conseil national, cela a été rappelé par le rapporteur de la commission, a accepté à deux tiers des voix un amendement analogue.

Il y a une danger de criminalisation des activités humanitaires. Dans le cadre de ses activités, le personnel des organismes humanitaires impartiaux est amené à interagir avec des groupes armés non-étatiques et leurs membres, inclus ceux figurant sur des listes terroristes. Ces activités humanitaires sont essentielles afin de répondre aux besoins des populations touchées par les conflits armés, y compris les populations dans les territoires où des groupes armés non-étatiques figurant sur des listes de terroristes sont présents.

Entre autres, ces activités humanitaires incluent l'assistance nécessaire à la population civile, y compris dans les territoires contrôlés par des groupes armés, des formations de droit international humanitaire, y compris à des groupes armés non étatiques figurant sur des listes terroristes, l'assistance médicale à des blessés sans distinction, y compris à des membres de groupes armés – c'est l'essence même du principe d'impartialité –, ainsi que les visites et l'assistance matérielle à des détenus.

La pénalisation du soutien des groupes terroristes sans exception risque de criminaliser les activités usuelles des organismes humanitaires impartiaux et de leur personnel. Or, ces activités restent essentielles en ce qu'elles visent à répondre au besoin des victimes des conflits armés.

Le droit international humanitaire autorise les activités humanitaires et définit la notion d'"organisme humanitaire impartial". Le droit international humanitaire a pour but de limiter les effets des conflits armés, entre autres en autorisant les organismes humanitaires impartiaux à offrir leurs services, activités humanitaires – d'où la différence qu'il y a entre la notion que je défends et celle qui a été retenue par le Conseil national – aux parties en conflit, y compris aux groupes armés non étatiques. On voit donc que quand on parle de services ou d'activités, on parle en fait de la même chose.

La qualité d'"organisme humanitaire impartial" ne peut pas être utilisée par n'importe quel acteur. Le droit international humanitaire définit les organismes humanitaires impartiaux et les autorise à offrir leurs services exclusivement humanitaires aux parties aux conflits, y compris aux groupes armés non étatiques. On peut citer à titre exemplatif Médecins sans frontières, le CICR, Terre des hommes ou quelques autres encore.

Les organismes humanitaires impartiaux et leurs collaborateurs exercent leurs activités en conformité avec les principes humanitaires de neutralité, d'impartialité, d'humanité et d'indépendance. Tous les organismes humanitaires impartiaux possèdent des systèmes de contrôle internes afin de prévenir les abus, ce qui est aussi dans leur intérêt, car cela constitue un devoir vis-à-vis notamment de leurs donateurs.

En tant qu'Etat dépositaire des Conventions de Genève, la Suisse a un rôle particulier à jouer pour garantir le respect de ces conventions. Le terrorisme constitue la négation même du principe d'humanité, base fondamentale du droit international humanitaire. Le respect du droit international humanitaire joue un rôle important dans la lutte contre le terrorisme. Il interdit tous les actes qui sont actuellement décrits comme terroristes et organise la répression de ces actes comme des crimes de guerre. Le fait que le droit international humanitaire interdit les actes de terrorisme est une garantie qu'une exemption pour des acteurs humanitaires n'ouvre pas la porte à toute sorte d'organisations qui pourraient soutenir des groupes dits terroristes. Un organisme humanitaire impartial agit sur la base du droit international humanitaire et des principes humanitaires, sinon ce n'est pas un organisme humanitaire.

Une clause d'exemption est en conformité avec les autres instruments en matière de lutte contre le terrorisme et existe dans la législation d'autres pays. Elle existe notamment dans le droit international ainsi que dans la convention du Conseil de l'Europe. D'autres Etats ont adopté des exemptions pour des organismes humanitaires, y compris des Etats considérés comme durs en ce qui concerne la lutte contre le terrorisme. Tous ces Etats ont utilisé la notion d'"organisme humanitaire impartial", telle qu'on la trouve dans les Conventions de Genève. Il s'agit notamment de l'Australie ou du Royaume-Uni, par exemple pour les interdictions de voyager dans des zones contrôlées par des groupes dits terroristes.

La Suisse, pays dépositaire des Conventions de Genève, se doit de donner l'exemple et de prévoir une exception au droit d'incrimination pour le personnel des organisations humanitaires et en lien avec l'action menée sur le terrain par ces organisations desdites conventions.

Je vous remercie de soutenir la proposition de la minorité.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Sie haben es vom Berichterstatter Ihrer Sicherheitspolitischen Kommission gehört: Der Nationalrat hat in der Sommersession bei der Strafbestimmung über terroristische und kriminelle Organisationen eine Differenz gegenüber Ihrem Rat sowie gegenüber dem Entwurf des Bundesrates geschaffen. Er hat eine Klausel eingefügt, mit welcher humanitäre Organisationen von der Strafbarkeit wegen der Unterstützung einer terroristischen Organisation ausgenommen werden. Sinngemäss entspricht das der Minderheit Juillard, die Ihnen jetzt vorgetragen wurde.

Im Laufe der Diskussion im Nationalrat wurde jedoch klar, dass bei dieser Ausnahme vor allem die Aktivitäten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz geschützt werden sollen. Dieses solle nicht der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt werden. In den Diskussionen in Ihrer Kommission sowie im Plenum Ihres Rates ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Aktivitäten von humanitären Organisationen durch den revidierten Straftatbestand in keiner Weise beeinträchtigt oder auch verhindert werden. Der Bundesrat hat es ja bereits ausgeführt, und auch die Botschaft hält es unmissverständlich fest: Die neutrale und unabhängige Hilfe an die Opfer von Konflikten bleibt straflos. Dies ist ein zentrales Anliegen. Auch die Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung von 2015 sagt es klipp und klar: Die humanitäre Hilfe und Tradition unseres Landes bleiben von der Terrorbekämpfung unangetastet.

Ihr Rat ist an seiner Sitzung vom 9. März 2020 dieser Auffassung gefolgt und hat aufgrund der fehlenden Notwendigkeit davon abgesehen, eine ausdrückliche Ausschlussklausel ins Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Auffassung, dass die Aufnahme einer solchen Klausel weder aus theoretischer noch aus praktischer Sicht notwendig ist. Es gibt, das möchte ich noch einmal betonen, in der Praxis keine Fälle von Verurteilungen oder von Strafuntersuchungen in Zusammenhang mit legitimen humanitären Aktionen oder Aktivitäten. Ich möchte aber auch betonen, dass eine Ausnahmeklausel, wie sie nun auf dem Tisch liegt, die einzelfallweise gerichtliche Beurteilung verunmöglicht. Es kann nicht sein, dass Personen, die eine kriminelle oder terroristische Organisation unterstützen, sich unter dem Deckmantel einer humanitären Organisation der Strafverfolgung entziehen können. Ich habe es gesagt: Die direkte humanitäre Hilfe ist selbstverständlich ausgeschlossen. Aber stellen Sie sich einmal folgendes Beispiel vor: Sie haben beim Roten Kreuz einen Busfahrer, der also in der Logistik tätig ist. Er transportiert Hilfsgüter, aber er transportiert unter Umständen vielleicht auch Waffen für eine Organisation. Er wäre mit diesem Ausnahmetatbestand von einer Strafverfolgung gänzlich ausgenommen, weil er für eine humanitäre Organisation tätig ist. Das will der Bundesrat nicht.

Der Bundesrat hat auch am 12. August 2020 einen Bericht zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts durch die Schweiz verabschiedet. 71 Jahre nach Verabschiedung der Genfer Konventionen zählt die Schweiz zu den ersten Staaten, die einen solchen Bericht vorlegen. Der Bericht hält klar fest: Die Einhaltung, Stärkung und Förderung des humanitären Völkerrechts sind Teil der DNA unseres Landes, und gerade mit diesem Bericht setzt die Schweiz ja ein klares Zeichen. Die Schweiz setzt sich im Übrigen in zahlreichen Gremien, darunter im Europarat und in den Vereinten Nationen, seit Jahrzehnten dafür ein, dass der Kampf gegen den Terror nicht auf Kosten von Zivilisten und anderen verwundbaren Personen geführt wird.

Ich möchte Sie namens des Bundesrates bitten, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und den Beschluss des Nationalrates und damit auch den Minderheitsantrag Juillard abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 23 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 17 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. II Ziff. 5 Art. 80dbis Abs. 1 Bst. a, b, Abs. 4

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Zopfi, Gmür-Schönenberger, Häberli-Koller, Juillard)

Festhalten

Ch. II ch. 5 art. 80dbis al. 1 let. a, b, al. 4

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Zopfi, Gmür-Schönenberger, Häberli-Koller, Juillard)

Maintenir

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Bei Artikel 80dbis geht es um die vorzeitige Übermittlung von Informationen und Beweismitteln im Zusammenhang mit Ermittlungen zu strafbaren Handlungen im Ausland. Es geht also darum, dass einer ausländischen Behörde Informationen und Beweise zur Verfügung gestellt werden können. Hintergrund oder Ursache, warum dieser Artikel im Zusammenhang mit der Terrorbekämpfung einige Bedeutung hat, ist, dass kriminelle Organisationen und insbesondere auch terroristische Organisationen grenzüberschreitend arbeiten. Sie sind international tätig, und um sie wirkungsvoll verfolgen zu können, braucht es deshalb auch eine internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden. Dies bedeutet, dass Informationen, die zur Aufdeckung und zur Verhinderung von terroristischen und sonstigen kriminellen Aktivitäten führen, frühzeitig übermittelt werden können.

Artikel 80dbis gibt nun das Instrumentarium, um solche Informationen an ausländische Behörden weiterzugeben. Im Prinzip ist das Konzept nach dem ersten Durchgang unbestritten. Ihr Rat hat aber im ersten Durchgang in zweifacher Hinsicht Einschränkungen vorgenommen: Einerseits soll die Zusammenarbeit nur dann möglich sein, wenn es um die Verhinderung unverhältnismässiger Erschwerung im ausländischen Verfahren geht und kumulativ – und eben nicht alternativ – das Ziel ist, schwere und unmittelbare Gefahr, und zwar nur Gefahr für Leib oder Leben, abzuhalten. Die Möglichkeit der Zusammenarbeit wird also eingeschränkt. Ausserdem bedarf es gemäss Entscheid Ihres Rates im ersten Durchgang einer vorgängigen schriftlichen Verpflichtung der ausländischen Behörden zu den Einschränkungen, die beim Einsatz der übermittelten Informationen und Beweismittel bestehen.

Der Nationalrat lehnt diese Einschränkung des Ständerates ab. In der Kommission war es so, dass die Mehrheit beantragte, dem Nationalrat zu folgen, also auf dieses Konzept, das Sie im ersten Durchgang eingeführt haben, mit diesen Einschränkungen zu verzichten. Die Minderheit Zopfi möchte an der Position Ihres Rates aus dem ersten Durchgang festhalten. Das Stimmenverhältnis war 8 zu 4 Stimmen ohne Enthaltungen.

Vielleicht noch ein Wort zu dieser Gefahr bzw. dazu, was hinter dieser Einschränkung steht, die Sie im ersten Durchgang vorgenommen haben: Es besteht natürlich die Befürchtung, dass solche Informationen und Beweismittel im Ausland unter Umgehung der Rechtshilfevorschriften und der Möglichkeiten, sich als Beschuldigter gegen die Rechtshilfe zur Wehr zu setzen, verwendet werden. Wenn Sie Artikel 80dbis lesen, dann werden Sie allerdings sehen, dass die Möglichkeiten dieser vorzeitigen Übermittlung sehr eingeschränkt sind. Insbesondere ist klar festgehalten, dass diese Informationen und Beweismittel nur zur Ermittlung, also zur Aufklärung von strafbaren Handlungen, verwendet werden dürfen, nicht aber zur Begründung eines Strafentscheides. Das heisst, wenn sie nachträglich im Ausland im Rahmen eines Strafverfahrens verwendet werden sollen, dann muss der ordentliche Rechtshilfeweg beschritten werden. Es besteht also von der Gesetzeslage her keine Gefahr.

Nun können Sie sagen, wir wissen nicht, was das Ausland dann tatsächlich macht. Das stimmt. Aber das wissen Sie auch nicht, wenn Sie die Rechtshilfe jetzt hier einschränken und zum Beispiel eine schriftliche Verpflichtung verlangen; auch dann haben Sie das letztlich nicht mehr in der Hand.

Ein Punkt, um hier noch einmal die Klammer zu machen: Wir müssen, wenn wir den Terrorismus wirkungsvoll bekämpfen wollen, international zusammenarbeiten. Nur dann haben wir eine Chance, denn kriminelle Organisationen, terroristische Organisationen sind international bestens vernetzt. Wir sind immer im Hintertreffen. Sie wissen auch, was für Diskussionen es gibt, wenn ein Terroranschlag erfolgt und sich im Nachhinein herausstellt, dass in einem anderen Land bereits bestens bekannt war, dass das Personen sind, die in entsprechende Aktionen verstrickt sind, und Beweise schon

vorliegen. Dann kommt die Öffentlichkeit und fragt: Arbeiten denn die nicht zusammen? Damit man aber in diesem Bereich zusammenarbeiten kann, braucht es die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Die Mehrheit Ihrer Kommission und ich glauben, dass hier in Artikel 80dbis ein gutes Gleichgewicht zwischen spontaner Übermittlung von Beweisen und der Gewährleistung, dass das ordentliche Rechtshilfeverfahren weiterhin aufrechterhalten wird, besteht. Deshalb empfiehlt Ihnen die Mehrheit der Kommission, auf die Einschränkungen, die Sie im ersten Durchgang vorgenommen haben, zu verzichten und sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Zopfi Mathias (G, GL): Nach dem Votum von Kollege Jositsch möchte ich zuerst einmal sagen, dass bei diesem Artikel auf der Fahne eigentlich in grossen schwarzen Buchstaben stehen sollte: "Achtung, es geht hier nicht nur um Terroristen." Ich erläutere Ihnen, warum das hier relevant ist.

Die Minderheit beantragt Ihnen, am Beschluss des Ständerates festzuhalten. Dieser kam, Sie erinnern sich sicher, durch den Einzelantrag Rieder zustande. Sie sind diesem Antrag damals mit 26 zu 17 Stimmen gefolgt, nachdem ihn Kollege Rieder einleuchtend erläutert hatte. Weil ich davon ausgehe, dass er sich heute wieder zu Wort meldet, beschränke ich mich auf die wichtigsten Punkte, muss aber doch auch ein bisschen ausholen.

Zuerst einmal: Was ist bei der Rechtshilfe der Normalfall? Der Normalfall ist, dass eine Übermittlung stattfinden kann, wenn erstens eine ausländische Behörde um Rechtshilfe ersucht hat, wenn zweitens die zuständige Schweizer Behörde auf das Ersuchen eingetreten ist, wenn drittens die Betroffenen Einsicht in die Akten nehmen und am Verfahren teilnehmen konnten und wenn viertens danach eine Verfügung über den Umfang und die Gewährung der Rechtshilfe von der ausführenden Behörde erlassen wurde. Fünftens kommt hinzu, und das ist zentral, dass die Betroffenen gegen diese Verfügung Beschwerde erheben können. Diese fünf Schritte sind kein Hexenwerk, sondern Rechtsstaat und bewährtes Recht. Sie entsprechen einem fairen, geordneten und rechtsstaatlichen Verfahren.

Der neue Artikel bildet nun eine Ausnahme von diesem üblichen Verfahren. Neu soll ohne das Abwarten der Verfügung und ohne Teilnahmerechte Rechtshilfe geleistet werden können. Das heisst, dass auch keine Beschwerde vor einem Richter möglich ist. Die Befürworter dieses Artikels, auch Kollege Jositsch, haben ausgeführt, dass im Rahmen der Terrorismusbekämpfung eine solche schnellere und unkomplizierte Rechtshilfe notwendig ist. Ich habe in den Voten hier im Rat heute, das letzte Mal und auch in den Voten im Nationalrat immer nur von Terrorismus sprechen hören. Weiter wird argumentiert, dass der weitere Inhalt des Artikels garantiere, dass die Akten und Informationen nur zu Ermittlungszwecken verwendet werden. Auch das haben wir heute gehört.

Zu Ersterem: Wenn man mit diesem Artikel die Terrorismusbekämpfung vereinfachen will, dann hat man genau das auch mit der Modifikation, die der Ständerat das letzte Mal vorgenommen hat, denn sie erlaubt das nach wie vor. Sie müssten mir einmal eine terroristische Straftat zeigen, die diese Hürde, diese doppelte kumulative Voraussetzung, nicht erfüllt. Der Unterschied ist aber, dass nicht mehr einfach jedes auslieferungsfähige Delikt als Voraussetzung für dieses Schnellverfahren reicht. Argumentiert man mit der Bekämpfung von Terrorismus und anderen Gewaltdelikten, dann ist dies auch mit dem Antrag der Minderheit möglich. Aber es kann doch nicht angehen, dass im Rahmen einer Vorlage zur Terrorismusbekämpfung, die wir hier haben, ein Rechtshilfe-Schnellverfahren für alle möglichen und denkbaren Delikte eingeführt wird, auch für solche, die mit Gewaltanwendung hinten und vorne nichts zu tun haben.

Das Argument, es laufe dann schon richtig und man habe schliesslich Bestimmungen im Gesetz, die es verbieten würden, dass diese Unterlagen und Akten auch für Strafverfahren verwendet werden, ist aus meiner Sicht besonders naiv. Wer garantiert das? Der schweizerische Richter und der schweizerische Strafverfolger haben darüber schlicht und einfach gar keine Kontrolle mehr. Die Informationen werden

geliefert und kommen in die ausländischen Akten, und was in den Akten ist, das ist in der Welt. Einzige Hürde sind die Strafverfolgungsbehörden. Sie entscheiden, wann geliefert wird. Weshalb sollten jetzt diese Strafverfolgungsbehörden kompliziert tun, wenn sie doch mit ihren Kollegen nicht nur gut zusammenarbeiten wollen, sondern auch darauf angewiesen sind, dass sie in einem anderen Fall auch Informationen erhalten? Da wird dann halt den chinesischen oder russischen Kollegen Material geliefert. Ich sage jetzt nicht, dass man ja auch zusammen auf Bärenjagd geht.

Die Unabhängigkeit des Richters von politischer und professioneller Einflussnahme fehlt. Wir wissen nicht, was diese russischen, chinesischen oder welche Strafverfolgungsbehörden auch immer dann mit diesen Akten machen. Wenn sie das in einem Strafverfahren verwenden wollen, dann kann sie auch kein Artikel in einem schweizerischen Gesetz davon abhalten. Diese Hürden sind also gut gemeint, halten aber der Realität und dem Druck in der Realität nicht stand.

Unser Beschluss gemäss Einzelantrag Rieder sieht eine moderate Änderung vor und will gewisse Hürden einbauen. Wenn Sie die Fahne noch einmal anschauen, dann werden Sie feststellen, dass diese Hürden Selbstverständlichkeiten sind und sein sollten. Es gibt keinen Grund, von dieser klaren Haltung abzuweichen und den ohnehin extrem rechtshilfefreundlichen neuen Gesetzesartikel nicht klarer zu formulieren. Ausgewogen ist er nicht. Mit der Position des Ständerates aus der ersten Lesung wird er ein bisschen ausgewogener. Noch einmal: Es geht in diesem Artikel nicht nur um Terroristen!

Ich danke für die erneute Unterstützung der Minderheit und das Festhalten am klaren Beschluss des Ständerates.

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Nur kurz zur Präzisierung: Der letzte Satz von Herrn Zopfi ist absolut richtig. Es geht nicht nur um Terroristen – kein Mensch hat das gesagt. Wie Sie bereits entschieden haben, haben wir den Tatbestand der kriminellen Organisation ausgebaut. Ja, der Terrorismus ist vielleicht jetzt ein aktueller Anlass, warum wir hier Rechtshilfe und Strafbarkeit ausgebaut haben. Aber es geht auch um kriminelle Organisationen. Ja, Herr Zopfi, auch da möchte ich das Instrumentarium der internationalen Zusammenarbeit verbessern, wenn es darum geht, internationale Menschenhändlerringe aufzudecken; wenn es darum geht, internationale mafiöse Strukturen zu bekämpfen; wenn es darum geht, Drogenhändlerringe und Geldwäschereiringe usw. aufzudecken; ja, selbstverständlich! Dann habe ich mich zu wenig präzise ausgedrückt, und ich danke Ihnen für Ihre Präzisierung: Auch darum geht es.

Es geht mir auch darum, internationale Finanzstraftaten aufzudecken usw. Oder zusammengefasst: Warum soll die Bekämpfung irgendwelcher internationaler Kriminalität nicht erleichtert werden? Das Einzige, worüber wir sicher sein müssen, ist, und da bin ich absolut bei Ihnen, dass Leute, die in ein Strafverfahren verwickelt sind, im Ausland den Rechtsschutz geniessen, wenn es um die internationale Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden geht, und das ist hier gewährleistet. Noch einmal: Es wird explizit gesagt, dass die Wege der internationalen Rechtshilfe eingehalten werden, wenn es zu einem Strafverfahren kommt. Aber ansonsten, muss ich Ihnen sagen, sehe ich nicht ein, warum wir der Strafverfolgungsbehörde bei der Aufdeckung irgendwelcher schwerer internationaler Kriminalität Steine in den Weg legen sollten.

Rieder Beat (M-CEB, VS): Herr Kollege Zopfi kann das ganze Argumentarium viel ruhiger und gelassener vortragen als ich, habe ich festgestellt. Ich habe sechs Seiten aufgeschrieben. Ich reduziere das Ganze auf eine einzige Seite.

Zu Kollege Jositsch: Mit der Bestimmung in der Version des Ständerates wird die Bekämpfung der kriminellen Organisationen überhaupt nicht erschwert. Wir haben Litera b unverändert belassen, und der Staatsanwalt kann weiter ermitteln, und er kann weiter gegen kriminelle Organisationen vorgehen wie bisher. Es ist wahrscheinlich ein Schreckgespenst, das Sie hier jetzt an die Wand malen. Das trifft so nicht zu.

Was aber mich bewogen hat, die Version des Bundesrates energisch zu bekämpfen, ist Folgendes: Wir haben ein Rechtshilfeverfahren, das wir in der Schweiz platziert haben und das einen Rechtsschutz genießt. Nicht jeder Schweizer und jede Schweizerin ist ohne richterliche Überprüfung, nur aufgrund spontaner Übermittlung von Beweisen durch den Staatsanwalt, bereits ein Krimineller oder eine Kriminelle. Dazu braucht es in der Schweiz in der Regel eine richterliche Überprüfung. Am Ende der Fahnenstange macht das das Bundesgericht. Es gibt grosse Entrüstungen über Bundesgerichtsurteile, wieso man Dokumente und Akten und Beweise nach Frankreich liefert usw. Ich habe keine Entrüstung gegenüber diesen Urteilen. Wir haben eine richterliche, schlussendlich letztinstanzliche Entscheidung für die Übermittlung dieser Beweise.

Wenn Sie jetzt die Version des Bundesrates annehmen, dann wird das Bundesgericht in den meisten Fällen das nicht mehr tun können. Es wird nicht mehr überprüfen können, wieso man Beweise liefert, weil der ausländische Ermittler nach der Bestimmung des Bundesrates nur einen einzigen Punkt nachweisen muss. Er muss nicht nachweisen, dass es um Terrorismus geht oder um organisierte Kriminalität. Er muss nur nachweisen, dass das Rechtshilfeverfahren seine Ermittlungen unverhältnismässig erschweren würde. Das ist das einzige Element, das ihm noch entgegensteht.

Dieses Element wird jeder ausländische Strafverfolger natürlich sofort und in jedem Verfahren geltend machen, denn jedes Rechtshilfeverfahren erschwert zu einem gewissen Teil die Strafverfolgung. Das Rechtshilfeverfahren wurde ja gerade deshalb so ausgestaltet, weil es eben dem angeblichen Straftäter, der Schweizerin und dem Schweizer, auch entsprechende Rechte zubilligt. Dies ist in einem Rechtsstaat unabdingbar, und der Verzicht auf den Rechtsschutz in Artikel 80dbis wiegt sehr schwer. Wenn Sie der Fassung des Bundesrates zustimmen, werden die Konsequenzen sehr einschneidend sein, das muss hier in diesem Rat gesagt werden. Der Rechtsschutz in sämtlichen Rechtshilfeverfahren droht zur Farce zu werden, denn eine Überprüfung dieser spontanen Übermittlung – das Wort spontan gefällt mir sehr gut – wird erst nachträglich, vielleicht nach vier, fünf Jahren, durch das Bundesgericht vorgenommen werden können. Zwischenzeitlich wird dann die ausländische Behörde diese Daten selbstverständlich zu ihrem Zweck und in ihrem Sinn verwenden. Eine Überprüfung einer widerrechtlichen Verwendung von ausländischen Daten – das wissen Sie, Herr Kollege, das wurde in der Lehre und in der Rechtsprechung mehrfach nachgewiesen – ist schlichtweg nicht möglich, weil wir dort keinen Einfluss auf die Verfahren haben; das ist schlichtweg nicht möglich.

Die Fassung des Ständerates verhindert nicht die Bekämpfung von terroristischen Aktionen. In jedem Fall kann die vorzeitige Übermittlung von Informationen und Beweismitteln bei drohender schwerer und unmittelbarer Gefahr, insbesondere bei der Begehung einer terroristischen Straftat, zugestanden werden, nicht aber, wenn der Staatsanwalt nur behauptet, ein Rechtshilfeverfahren würde seine Arbeit erschweren. Das ist so. Das ist eben dieses labile Gleichgewicht zwischen Staatsanwalt einerseits und Verteidigung, Anwalt andererseits. Wenn Sie dieses Gleichgewicht aushebeln, dann haben Sie keinen Rechtsschutz mehr.

Daher bitte ich Sie, an der Fassung des Ständerates festzuhalten und diese Position nicht aufzugeben. Sie ist einfach zu wichtig.

Hefti Thomas (RL, GL): Es muss uns einfach bewusst sein, wie auch immer wir entscheiden, dass wir hier die Grundsätze des Rechtshilfeverfahrens entscheidend ändern. Bis anhin achtete man darauf, zwischen Strafverfolgungsbehörden und rechtsstaatlichen Garantien ein gewisses Gleichgewicht zu halten. Nun werden die Gewichte, wie dies der Kommissionssprecher gesagt hat, erheblich zugunsten der Strafverfolgungsbehörden verschoben. Das ist heikel, denn nicht alle Strafverfolgungsbehörden, denen wir Rechtshilfe gewähren, arbeiten nach rechtsstaatlichen Grundsätzen – ich würde sogar sagen: fast die wenigsten.

Ich erwähne nur etwas, das im Votum des Sprechers für die Minderheit schon aufgetaucht ist und das man im Zuge der Diskussion um die Bundesanwaltschaft erfahren konnte: Es gab Einladungen zu russischen Kollegen, zu Jagdwochenenden, und gewisse dieser Einladungen – das ist noch schlimmer – wurden sogar angenommen. Wie schwer fällt es doch dann, einem kollegialen Wunsch nicht zu entsprechen? Wie einfach ist oder wird es dann, zu sagen: "Selbstverständlich, wenn ich zurück bin, mache ich dann das"? Vor allem dann, wenn bei uns kaum mehr eine Kontrolle ist bzw. nur noch im Nachhinein und allenfalls Jahre später. Ist es wirklich das, was wir wollen? Wir können oft, ja heute fast täglich lesen, wie russische Strafverfolgungsbehörden vorgehen. Das ist nicht unsere Welt, und man muss sich keine Illusionen machen, dass diese irgendwelche rechtsstaatlichen Grundsätze beachten würden.

Es ist wichtig, dass wir hier die Differenz aufrechterhalten. Vielleicht finden wir dann im weiteren Differenzbereinigungsverfahren noch eine bessere Lösung.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich stelle fest, dass sich die Emotionalität in Bezug auf diesen Artikel 80dbis nicht verändert hat. Es geht aber hier weder um das Jagdgesetz noch um Jagdausflüge, wie das Herr Ständerat Hefti vielleicht etwas insinuiert hat, sondern es geht um die Zusammenarbeit von Staaten bei der Bekämpfung organisierter Verbrechen oder eben auch von Tordelikten. Die Information der betroffenen Person im schweizerischen Rechtshilfeverfahren muss mit dem ausländischen Strafverfahren koordiniert werden, sonst macht die Zusammenarbeit unter den Behörden keinen Sinn. Ich muss Ihnen sagen: Die internationale Zusammenarbeit unter den Behörden, das haben wir jetzt gerade beim 'Ndrangheta-Fall' gesehen, wo vier Jahre lang ermittelt wurde, um diese mafiöse Organisation auszuhebeln und verschiedene Verhaftungen durchzuführen, muss eben unter gewissen vertraulichen Bedingungen stattfinden können.

Sie haben es jetzt mehrfach gehört: Es besteht zwischen Ihrem Rat und dem Nationalrat, der hier deutlich entschieden hat, eine Differenz in Bezug auf die Frage, wann und wie die vorzeitige Übermittlung von Informationen genau eingesetzt werden soll. Wir haben im Prinzip mit den Beschlüssen, die Sie bei der letzten Beratung gefasst haben, den Anwendungsbereich der Bestimmungen, so wie sie der Bundesrat vorschlägt, in zwei Punkten doch wesentlich eingeschränkt. Erstens sollen die Buchstaben a und b von Artikel 80dbis Absatz 1 nicht alternativ, sondern kumulativ gelten, das heisst also, es müssen beide Voraussetzungen erfüllt sein, damit die vorzeitige Rechtshilfe gewährleistet werden kann. Das heisst also, es muss so sein, dass Ermittlungen ohne diese Rechtshilfemassnahme erschwert würden, insbesondere bei Kollisionsgefahr oder zu wahrer Vertraulichkeit des Verfahrens, das ist Litera a; und sie muss verfügt werden, um eine schwere und unmittelbare Gefahr, insbesondere die Begehung einer terroristischen Straftat, abzuwehren. Dies muss also kumulativ erfüllt sein. Das ist eine sehr hohe Hürde. Dies heisst also: In jedem Fall soll die vorzeitige Übermittlung auf Fälle von schwerer und unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben beschränkt werden.

Zweitens, darüber haben wir jetzt nicht mehr gesprochen, soll für die Verpflichtung der ausländischen Behörde gemäss Absatz 4 das Erfordernis der Schriftlichkeit gelten.

Der Bundesrat beantragt Ihnen, der Kommissionsmehrheit und auch dem Nationalrat zu folgen und beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben. Der Bundesrat ist überzeugt, dass er die beste Lösung für eine effiziente Strafverfolgung bereit halten würde und gleichwohl die Rechte des vom Verfahren Betroffenen adäquat schützt. Die beiden alternativen Anwendungsbereiche sind ja das Kernstück des Entwurfs, und es ist wichtig, dass wir diese beiden Bereiche eben nicht vermischen. Sonst macht die neue Bestimmung kaum Sinn.

Buchstabe a – ich habe es bereits erwähnt, als ich den Passus vorgelesen habe – ermöglicht die Unterstützung des ausländischen Staates in einer laufenden Strafuntersuchung, und Buchstabe b soll präventiv wirken und eine schwere unmittelbare Gefahr insbesondere im terroristischen Bereich abwenden. Dabei ist Buchstabe a bewusst nicht auf terrori-

stische Straftaten beschränkt, das ist richtig. Weitere damit in engem Zusammenhang stehende schwere Straftaten, die eben oft der Finanzierung dienen, müssen miterfasst sein. Dazu gehören beispielsweise Cyberattacken, Drogenhandel, Menschenhandel und Frauenhandel. All das oder auch Geldwäscherei im grossen Stil wird zur Finanzierung von terroristischen Straftaten ausgeübt. Es ist nicht der Terroranschlag per se, sondern es sind eben oft diese Delikte, die dazu dienen, terroristische Aktivitäten zu unterstützen, insbesondere eben gerade auch die Prostitution und der Frauenhandel.

Der Anwendungsbereich von Artikel 80dbis ist klar beschränkt, und zwar durch die Art der Massnahme. Die vorzeitige Übermittlung ist nur in Fällen möglich, in denen die Zusammenarbeit mit dem Ausland ausnahmsweise – ich betone: ausnahmsweise! – und aufgrund der besonderen Art der betroffenen Rechtshilfemassnahme noch vertraulich bleiben muss. Es ist also kein Rechtshilfe-Schnellverfahren. Die ordentliche Rechtshilfe bleibt unangetastet, und diese findet auch nur mit Staaten statt, mit denen man über die Jahre ein vertrauenswürdiges Verhältnis aufbauen konnte. Das Bundesamt für Justiz ist hier durchaus sehr zurückhaltend.

Nun habe ich aber gesagt, wenn es nötig ist, dass eine Massnahme vertraulich bleibt, dann muss eben auch die vorzeitige Übermittlung möglich sein. Ich gebe Ihnen ein Beispiel. Es betrifft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs. Denken Sie an eine Telefonüberwachung. Würde der Betroffene über die Rechtshilfemassnahme in der Schweiz zu früh informiert, wenn beispielsweise eine Person im terroristischen Umfeld in Deutschland abgehört und sie in der Schweiz darüber informiert wird, dann ist die Aktion natürlich absolut nutzlos, und der Erfolg auch des ausländischen Strafverfahrens gegenüber einer solchen Person wäre in Gefahr. Das ist hier in Absatz 1 Buchstabe a mit Kollusionsgefahr gemeint.

Die Beschränkung auf Fälle von Gefahr für Leib und Leben wäre auch problematisch. In vielen Fällen käme man, ich habe es vorhin bereits erwähnt, zu spät, wenn man einen Täter praktisch nur stoppen kann, wenn er schon mit der Waffe in der Hand vor Ihnen steht, aber eben nicht, wenn er beispielsweise Delikte wie Menschenhandel, Geldwäscherei, Drogenkriminalität begeht, um seine Taten finanzieren können. Die abstrakte Gefahr lauert auch bei Cyberattacken, dessen muss man sich auch bewusst sein. Es kann ja beispielsweise eine Terrororganisation die Stromversorgung oder andere wichtige Infrastrukturen in einem Land lahmlegen wollen. Dann muss in diesem Bereich bereits ein Austausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden stattfinden können.

Schliesslich ersuche ich Sie auch, auf das Erfordernis zu verzichten, dass der andere Staat schriftliche Zusicherungen macht, was doch etwas archaisch ist. Unsere Behörden können zwar in jedem Fall und jederzeit eine Zusicherung auf Papier verlangen. Im Gesetz muss aber auch der Spielraum für eine elektronische Kommunikation gegeben sein.

Zusammenfassend möchte ich Sie bitten, in dieser Frage Ihrer Kommissionsmehrheit und auch dem Nationalrat und dem Bundesrat zu folgen.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Frau Bundesrätin, ich möchte Sie noch um eine Präzisierung zuhänden der Materialien bitten. Sie haben gesagt, dass die Buchstaben a und b kumulativ erfüllt sein müssten. Am Schluss von Litera a steht allerdings ein "oder".

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich kann das gerne nochmals erläutern: Der Entwurf des Bundesrates sieht eben eine alternative Anwendung vor, und die Minderheit Zopfi bevorzugt eine kumulative Anwendung, das heisst, dass beide Voraussetzungen erfüllt sein müssten; also Litera a und Litera b müssten beide erfüllt sein. Ich habe darauf hingewiesen, dass damit die Hürde doch sehr hoch ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 23 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen

(1 Enthaltung)

19.032

Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus. Bundesgesetz

Mesures policières de lutte contre le terrorisme.

Loi fédérale

Differenzen – Divergences

Ständerat/Conseil des Etats 09.12.19 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.20 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.06.20 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 18.06.20 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 19.06.20 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 08.09.20 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 25.09.20 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 25.09.20 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus Loi fédérale sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme

**Ziff. 1 Art. 23g Abs. 1; 23m Abs. 1; 23o Titel, Abs. 1, 2;
23p Titel, Abs. 5**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. 1 art. 23g al. 1; 23m al. 1; 23o titre, al. 1, 2; 23p titre,
al. 5**

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Das ist nun das zweite Gesetz, das sich mit Terrorbekämpfung befasst, diesmal mit Bezug auf die polizeilichen Massnahmen. Hier gibt es nach dem ersten Durchgang keine inhaltlichen Differenzen mehr, sondern lediglich sprachliche, die den französischen Text betreffen. Insofern muss ich keine inhaltlichen Ausführungen machen.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Wünschen Sie das Wort, Frau Bundesrätin? Wir liegen gut in der Zeit.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich werde hier nicht mehr als ein paar Sekunden beanspruchen. Es geht lediglich um eine Präzisierung in der französischen Version. Beim Hausarrest wurde der Begriff "assignation à une propriété" durch den Begriff "assignation à résidence" ersetzt. Es ist also weniger kompliziert als beim letzten Geschäft.

Angenommen – Adopté

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Das Geschäft ist damit bereit für die Schlussabstimmung.